



**WBV-RA (2021) 2/2023 –
Jugendspielerdisqualifikation**

Entscheidung vom 09.07.2023

Spruchkörper: Jürgen Henke, Moritz Kutkuhn, Thomas Schilling

**Vorschriften: § 19 StGB; § 18 DBB-RechtsO; § 13 WBV-JugendO;
Nr. 22a WBV-Strafenkatalog**

Leitsätze

1. Der Anwendung des Strafenkatalogs des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. auf Jugendspieler (unter 14 Jahren) steht nicht entgegen, dass diese nach § 19 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) nicht strafmündig sind, weil nicht alles, was „Strafe“ genannt wird, eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches ist. Wäre es anders, dürften wegen des staatlichen Strafmonopols auch gegen Erwachsene keine Sanktionen aus dem Strafenkatalog verhängt werden.
2. Die Kontrolle des Rechtsausschusses von durch die Spielleitung gegen Spielteilnehmer*innen ausgesprochenen Strafen beschränkt sich, weil es nicht die eine richtige (Punkt-) Strafe gibt, auf die Überprüfung der angeführten Erwägungen und die ersichtliche Überschreitung des angemessenen Strafbereichs (Fortführung der Entscheidung vom 08.01.2023 – WBV-RA (2021) 2/2022 – Sportsdisziplin).

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Sanktionierung eines Jugendspielers im Mini-Bereich aus einer Mannschaft des Berufungsführers nach dem Strafenkatalog des Berufungsgegners durch dessen Spielleitung im Jugendspielbetrieb.

Am 30.04.2023 fand im Final Four der JRLU12O des Spielbetriebs des Berufungsgegners das Finalspiel zwischen dem Berufungsführer und dem (späteren) Jahrgangsmeister statt. Bei noch 2:23 Minuten Restspielzeit im letzten Achtel dribbelte der für den Berufungsführer teilnehmende und noch nicht 14 Jahre alte Jugendspieler den Ball nach vorne und wurde dabei eng durch einen Gegenspieler verteidigt. Es kam zu einem Kontakt zwischen den Spielern, nach dem der Gegenspieler die Ballkontrolle erlangte und ohne Gegner vor sich auf den Korb dribbelte. Der Jugendspieler verfolgte ihn. Als der Gegenspieler den Ball am Ende seines Dribblings aufnahm und zu einem Korbleger ansetzte, stieß ihn der Jugendspieler mit beiden Händen in den Rücken, sodass sich der Gegenspieler mindestens zwei Meter durch die Luft bewegte und gegen eine hinter der Grundlinie befindliche Wand prallte. Trotz der Erheblichkeit des Aufpralls erlitt der Gegenspieler keine Verletzungen.

2

Der Erste Schiedsrichter, der sich zu diesem Zeitpunkt in der Position des vorderen Schiedsrichters (VSR, Lead) befand, zeigte zunächst ein unsportliches Foul an, wechselte aber innerhalb einer Sekunde zu der Anzeige eines disqualifizierenden Fouls. Der Zweite Schiedsrichter, der sich zu diesem Zeitpunkt in der Position des folgenden Schiedsrichters (FSR, Trail) befand, signalisierte verbal Zustimmung zu der Disqualifikationsentscheidung. Im Anschluss an die Anzeige der Foulentscheidung wurde der Trainer des Berufungsführers, der sich über den Vorgang beschwerte, mit einem zweiten technischen Foul gegen den Trainer persönlich (C-Foul) spieldisqualifiziert.

Nach Spielende vermerkte der Erste Schiedsrichter die Disqualifikationsentscheidung auf der Rückseite des Spielberichts Bogens und schloss diesen mit den Worten: „Wenn ein Bericht von Nöten ist, kann dieser folgen.“ Der Bericht ging noch am selben Tag bei der Spielleitung ein, die ihn dem Zweiten Schiedsrichter vorlegte, welcher daraufhin ebenfalls einen Bericht abgab, der zu dem Inhalt des Berichts des Ersten Schiedsrichters nicht im Widerspruch steht. Die Spielleitung hat den Jugendspieler über den Berufungsführer zu dem Vorfall angehört. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben, was die Spielleitung in der Begründung ihrer Entscheidung 2023-36003 vom 15.05.2023, in der sie unter Berufung auf § 22a des Strafenkatalogs des Berufungsgegners eine Sperre von 3 Pflichtspielen aussprach, anführt. In der Entscheidung wertete die Spielleitung das Verhalten auf der Grundlage des geschilderten Sachverhalts als Unsportlichkeit, ging von einem Strafraum von 1 bis 6 Pflichtspielen aus und berücksichtigte bei der Bemessung der konkreten Strafe die „stark emotional geprägte Handlung“, das „junge Alter“ des Jugendspielers, das Fehlen (bekanntgewordener) vorhergehender Taten, die geringe Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung,

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

aber auch das Bedürfnis, dass „dieses Verhalten unterbunden“ wird, da es „nicht toleriert werden“ dürfe.

Die Entscheidung der Spielleitung ging dem Berufungsführer am 17.05.2023 zu. Am 22.05.2023 versandte der Erste Vorsitzende des Berufungsführers „zur Fristwahrung“ eine E-Mail an den Rechtsausschussvorsitzenden, in der die Entscheidungsnummer sowie der Wunsch, Berufung einzulegen, mitgeteilt wurden. Die E-Mail sollte nach ihrem Text eine Anlage mit dem Nachweis der Einzahlung der Berufungsgebühr sowie „die Dokumentation des Entscheidungsverfahrens mit 2 Mails des Spielleiters“ enthalten, die aber nicht beigelegt waren. Auch sonst war die E-Mail graphisch lückenhaft. Am 29.05.2023 teilte der Rechtsausschussvorsitzende, der zuvor wunschgemäß eine automatisierte Empfangsbestätigung versandt hatte, dem Berufungsführer elektronisch mit, dass noch keine Posteingänge zu verzeichnen waren. Daraufhin gab der Berufungsführer an, er habe den postalischen Versand angesichts der Empfangsbestätigung nicht für erforderlich gehalten. Am 30.05.2023 reichte der Berufungsführer eine E-Mail mit einem beigelegten Ausdruck der E-Mail vom 22.05.2023 ein. Das Original ging im Nachgang per Post ein. Innerhalb einer beantragten Fristverlängerung traf außerdem die Berufungsbegründung ein.

3

Der Berufungsführer hält die Entscheidung der Spielleitung für rechtswidrig. Er macht geltend, der Jugendspieler habe nicht nach dem Strafenkatalog des Berufungsgegners sanktioniert werden dürfen, da er nach den Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches nicht strafmündig sei. Er erhebt außerdem verschiedene Einwände gegen das zu der Entscheidung der Spielleitung führende Verfahren. So sei unklar, warum der Erste Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichts Bogens das Erfordernis eines Berichts in Zweifel gezogen habe und warum der Zweite Schiedsrichter bei seinem Bericht den Bericht des Ersten Schiedsrichter vorliegen hatte. Schließlich habe die Spielleitung in der Begründung ihrer Entscheidung nicht darauf verweisen dürfen, dass sich der Jugendspieler nicht geäußert habe, da dies nicht strafverschärfend berücksichtigt werden dürfe.

Der Berufungsführer beantragt der Sache nach,

die Entscheidung 2023-36003 der Spielleitung vom 15.05.2023 aufzuheben.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Berufungsgegner hält die Berufung für verfristet und auch für unbegründet, da die Strafmündigkeit nach dem Strafgesetzbuch für den Strafenkatalog des Berufungsgegners nicht maßgeblich, Verfahrensfehler nicht zu erkennen und auch die Strafhöhe angemessen sei.

Der Rechtsausschuss hat in dieser Sache die beiden Schiedsrichter und die zuständige Spielleitung ergänzend schriftlich zu den streitgegenständlichen Punkten befragt.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Vorschriften

1. § 19 des Strafgesetzbuches lautet:

„Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“

2. § 18 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball-Bundes e.V. lautet auszugsweise:

(1) Protest und Rechtsmittel haben binnen einer Woche der zuständigen Instanz vorzuliegen. Sie müssen einen Antrag erkennen lassen und sind [...] zu unterzeichnen. Bevollmächtigungen sind auf Verlangen nachzuweisen. [...]

(2) Protest und Rechtsmittel müssen begründet sein. Beweismittel sind anzugeben, Urkunden sowie die angefochtene Entscheidung sind vorzulegen. [...] Protest und Rechtsmittel können fristwährend per Telefax oder als eingescannte Anlage des Originals per E-Mail eingelegt werden. Originalschriftsatz sowie die Anlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden. Sie sollten binnen drei Tagen nach Eingang des Telefaxschreibens oder der E-Mail vorliegen.

(3) Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Protestgrundes bzw. dem Zugang der anzufechtenden Entscheidung. [...]

(4) Bei Versäumnis einer Frist ist der Protest oder das Rechtsmittel ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen. Dies gilt auch bei der Verletzung der Formvorschriften, sofern trotz einer Aufforderung die Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist behoben sind. [...]“

3. § 13 der Jugendordnung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. lautet auszugsweise:

(1) Für den Jugendpielbetrieb gelten die Spielordnungen des DBB und des WBV mit den Ergänzungen in den nachfolgenden Paragraphen.“

3. Der Strafenkatalog des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. in der auf dem Verbandstag im Jahr 2022 geänderten Fassung lautet auszugsweise:

„22 Verstöße gegen die Sportdisziplin durch Spieler oder Schiedsrichter

a) Unsportlichkeit

1 – 6 Pflichtspiele Sperre“

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

1. Die Berufung ist zulässig, obwohl der Berufungsführer innerhalb der sich aus § 18 Abs. 1 Satz 1 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball-Bunds e.V. (DBB-RechtsO), die gemäß § 1 der Rechtsordnung des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V. (WBV-RechtsO) auch durch den angerufenen Rechtsausschuss des Berufungsgegners anzuwenden ist, ergebenden Berufungseinlegungsfrist nur eine nicht den Formanforderungen der Vorschrift genügende E-Mail an die Verbandsadresse des Rechtsausschussvorsitzenden versandt hat. Diese Übermittlung genügte den Formanforderungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 der DBB-RechtsO nicht, weil eine Unterschrift nicht enthalten war. Dies hat jedoch gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 DBB-RechtsO keine Folgen, da der Berufungsführer einen unterschriebenen Schriftsatz nicht erst nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist eingereicht hat.

2. Die Berufung ist unbegründet, weil der seitens der Spielleitung ausgesprochenen Strafe, den Jugendspieler für drei Pflichtspiele zu sperren, keine durchgreifenden Bedenken entgegenstehen. Die durch den Berufungsführer vorgebrachte These, dass gegen einen im Sinne des Strafgesetzbuches strafunmündigen Spieler durch den Verband keine Strafe verhängt werden dürfe (dazu a.), verhilft der Berufung ebenso wenig zum Erfolg, wie die zum Verfahrensablauf vorgetragenen Einwände (dazu b.) oder eine inhaltliche Nachprüfung der Strafhöhe (dazu c.).

a. Für eine Sanktion nach dem Strafenkatalog des Berufungsgegners kommt es nicht auf die Strafmündigkeit gemäß § 19 des Strafgesetzbuches (StGB) an, die vor der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres noch nicht besteht. Damit ist allerdings nicht entschieden, dass es nicht auf die Schuldfähigkeit ankommt, die nach der genannten Vorschrift aus der Strafunmündigkeit resultiert.

aa. Die Strafmündigkeit selbst ist nach der Rechtsauffassung des Spruchkörpers aber jedenfalls kein Grund, der der Sanktionierung eines Spielteilnehmers im Spielbetrieb des Berufungsgegners entgegensteht. Positiv gewendet erfordert die Anwendung des Strafenkatalogs nicht die Strafmündigkeit. Grund dafür ist, dass die Strafen im Sinne des Strafenkatalogs keine Strafen im Sinne des Strafgesetzbuches sind. Wäre es anders, dürfte der Berufungsgegner gegen keinen Teilnehmer entsprechende Sanktionen aussprechen, da die Strafgewalt ein staatliches Monopol ist (vgl. nur *Schmitt-Leonardy/Klarmann* in JuS 2022, 210 [211]). Und wäre die Strafmündigkeit für jede Sanktion erforderlich, die im Spielbetrieb des Berufungsgegners ergeht, könnten auch Regelübertretungen und Foulspiele keine Folgen haben, die ebenfalls als „Strafen“ bezeichnet werden können.

Was der Strafenkatalog mit dem Begriff „Strafe“ meint, ist schlicht etwas anderes als das, was § 19 StGB unter den Vorbehalt der Strafmündigkeit stellt. Der Begriff der „Strafe“ erfasst allgemein

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

die Sanktion gegenüber einem bestimmten Verhalten. Er ist bereits im Recht nicht auf das Strafrecht beschränkt, wie die §§ 336 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aus dem Zivilrecht durch das Institut der Vertragsstrafe zeigen. Strafe ist darüber hinaus aber auch ein soziologisches und pädagogisches Konzept. Deshalb ist nicht alles, was „Strafe“ genannt wird, eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches.

6. bb. Steht das staatliche Recht der Bestrafung eines nicht strafmündigen Spielers deshalb nicht entgegen, kommt es für die Anwendung des Strafenkatalogs darauf an, ob dieser auch im Jugendspielbetrieb des Berufungsgegners gilt. Dies ist der Fall. Der Spruchkörper muss davon ausgehen, dass die zuständigen Organe des Berufungsgegners den Strafenkatalog auch auf den Jugendspielbetrieb anwenden wollten. Der Strafenkatalog des Berufungsgegners in seiner auf dem Verbandstag im Jahr 2022 geänderten Form, zu dessen Aufstellung der Berufungsgegners sich über § 1 Satz 1 der WBV-RechtsO in Verbindung mit § 23 Abs. 3 der DBB-RechtsO verpflichtet hat und auf den § 2 Nr. 1 der WBV-SpielO verweist (wobei der Strafenkatalog heute nicht mehr Teil der WBV-RechtsO ist), gilt über § 13 Abs. 1 der Jugendordnung des Berufungsgegners (WBV-JugendO) auch in dessen Jugendspielbetrieb. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Jugendtag oder die Mitgliederversammlung des Berufungsgegners diesen Strafenkatalog nicht auf den Jugendspielbetrieb unter Einschluss auch des Mini-Spielbetriebs angewendet wissen wollten. Deshalb kann, bis diese Gremien eine andere Regelung treffen, das Alter eines Spielteilnehmers nur im Rahmen der Sanktionsbemessung eine Bedeutung haben. Es anders zu sehen, müsste dazu führen, dass kein Verhalten, auch die gravierendste Tätigkeit oder (etwa rassistische oder sexistische) Äußerung eines Jugendspielers unter vierzehn Jahren irgendeine sportrechtliche Folge haben könnte, sondern durch den Verband hingenommen werden müsste, der Spielbetrieb also nicht geschützt werden könnte.

b. Die Entscheidung der Spielleitung ist nicht formell fehlerhaft zustande gekommen. Der Berufungsführer kann nicht einwenden, der Erste Schiedsrichter habe seinen Bericht nicht eigenständig, sondern erst auf separate Anforderung oder erst verspätet eingereicht. (dazu aa.). Der Rechtmäßigkeit der Entscheidung steht ferner nicht entgegen, dass der Zweite Schiedsrichter den Bericht des Ersten Schiedsrichters kannte, als er ergänzend berichtet hat (dazu bb.), und auch nicht, dass die Spielleitung in die Entscheidungsbegründung aufgenommen hat, dass sich der gesperrte Spieler nicht geäußert hat (cc.).

aa. Der mit Blick auf die Eintragung des Ersten Schiedsrichters auf der Rückseite des Spielberichts Bogens nicht aus der Luft gegriffene Verdacht des Berufungsführers, der gemäß § 13 Abs. 1 WBV-JugendO in Verbindung mit § 1 Satz 1 der WBV-SpielO und § 53 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Basketball-Bunds e.V. (DBB-SpielO) binnen 48 Stunden zu übermittelnde Bericht sei nicht rechtzeitig erstattet worden, konnte im Verfahren widerlegt werden.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Nachdem sich der Erste Schiedsrichter nach den Modalitäten im Mini-Spielbetrieb erkundigte, hat er den Bericht noch am Tag des Spiels übermittelt.

bb. Es begegnet keinen Bedenken, dass der Zweite Schiedsrichter bei seinem ergänzenden Bericht, um den ihn die Spielleitung gebeten hat, den Bericht des Ersten Schiedsrichters kannte. Die Spielordnungen sehen einen Bericht des Schiedsrichters, der die Disqualifikationsentscheidung nicht getroffen hat, nicht vor. Ihn trotzdem und unter Kenntnis des Berichts des anderen Schiedsrichters einzuholen, um etwaige Widersprüche zu ermitteln, verkürzt die Rechtsposition des disqualifizierten Spielteilnehmers nicht.

cc. In die Strafzumessung der Spielleitung ist nicht eingeflossen, dass sich der gesperrte Spieler nicht geäußert hat, was, wie der Berufungsführer vorträgt, seinen Grund darin hat, dass er den Jugendspieler nicht mit dem laufenden Verfahren konfrontiert habe. Zweifellos war der Jugendspieler nicht verpflichtet, sich in diesem Verfahren zu äußern. Die Äußerungsfreiheit derjenigen Personen, die einem Verfahren ausgesetzt sind (*nemo tenetur se ipsum accusare*, vgl. nur *Barczak* in JuS 2021, 1 [2]; *Antoni* in *Hömig/Wolff* [Hrsg.], Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 13. Auflage 2022, Rn. 10), ist über das Strafrecht hinaus ein allgemeines rechtsstaatliches Prinzip. Deshalb darf auch in einem Verbandsrechtsverfahren eine fehlende Äußerung nicht sanktionserhöhend berücksichtigt werden.

7

Dies ist hier aber auch nicht geschehen. Sowohl nach dem unbefangenen Leseverständnis, welches aufzeigt, dass die Spielleitung die Nichtäußerung im Anschluss an die Tatschilderung und vor den Beginn der rechtlichen Schlussfolgerungen in die Begründung aufgenommen hat, als auch nach den Angaben der Spielleitung im Rahmen der ergänzenden Befragung durch den Spruchkörper, wurde die Nichtäußerung nur zur Wiedergabe des Verfahrensablaufs herangezogen und nicht zur Begründung der Strafhöhe.

c. Die Höhe der ausgesprochenen Strafe einer Sperre von drei Pflichtspielen ist nicht zu beanstanden. Sie liegt innerhalb des von Nr. 22 a) des Strafenkatalogs des Berufungsgegners (WBV-Strafenkatalog) für eine Unsportlichkeit, auf die die Spielleitung hier erkannt hat, gezogenen Strafrahmens einer Sperre von 1 bis 6 Pflichtspielen. Dieser Strafrahmen gilt unverändert auch im Jugendspielbetrieb (dazu bereits oben III.2.a.). Auch ist hier unerheblich, ob nicht statt einer Unsportlichkeit sogar von einer Tätlichkeit im Sinne der Nr. 22 e) des WBV-Strafenkatalogs auszugehen ist, da diese mit einem strengeren Strafrahmen einhergeht und der Rechtsbehelf des Berufungsführers nicht zu einer Verschlechterung (*reformatio in peius*) führen darf. Deshalb bedarf die durch den Rechtsausschuss bereits in der Vergangenheit diskutierte Frage der Abgrenzung der Tatbestände „Unsportlichkeit“ und „Tätlichkeit“ im Strafenkatalog (Entscheidung vom 16.03.2018 – WBV-RA (2017) 6/2018 – Tätlichkeit – dort Seite 6; Entscheidung vom 08.01.2023 – WBV-RA (2021) 2/2022 – Sportsdisziplin – dort Seite 4) hier keiner Erörterung.

Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Innerhalb des gegebenen Strafrahmens ist die konkret getroffene Entscheidung nicht rechtsfehlerhaft. Der Rechtsausschuss beschränkt sich insofern, wie er bereits in der Vergangenheit zum Ausdruck gebracht hat (Entscheidung vom 08.01.2023 – WBV-RA (2021) 2/2022 – Sportsdisziplin – dort Seite 6) und hier erneut bekräftigt, auf die Überprüfung der durch die Spielleitung getroffenen Entscheidung statt seine eigenen Strafzumessungspräferenzen an die Stelle der Spielleitung zu setzen. Diese Überprüfung nimmt zunächst die Erwägungen der Spielleitung in den Blick und kontrolliert die ausgesprochene Strafe im Übrigen auf die ersichtliche Überschreitung der (noch) angemessenen Strafe. Dieser Prüfungsbeschränkung liegt zugrunde, dass die Bestimmung einer angemessenen Strafe für ein festgestelltes Verhalten kein Erforschungs-, sondern ein Bewertungsakt ist. Es gibt keine Punktstrafe, also nicht die eine richtige Strafe, die an ein bestimmtes Verhalten zu knüpfen ist (hierzu NK-StGB/*Franz Streng*, 5. Aufl. 2017, StGB § 46 Rn. 105), sondern einen Bereich, innerhalb dessen eine Strafe liegen darf und muss, um angesichts der Person und ihrer Tat (noch) angemessen zu sein. Daraus folgt, dass die Berufungsinstanz, die im Beschwerdesystem des Berufungsgegners nur eine Rechts-, aber keine Zweckmäßigkeitskontrolle durchzuführen hat, einen Strafbereich anzunehmen hat, in dem die Spielleitung des Berufungsgegners tätig werden kann, ohne die Grenzen einer rechtmäßigen Strafe zu überschreiten (Entscheidung vom 08.01.2023 – WBV-RA (2021) 2/2022 – Sportsdisziplin – dort Seite 6).

8

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist der Strafausspruch der Spielleitung nicht zu beanstanden, weil er sich innerhalb des Strafrahmens bewegt, nicht unangemessen erscheint und die in der Entscheidung mitgeteilten Erwägungen keinen Bedenken unterliegen. Die Strafhöhe erscheint dem Spruchkörper auch unter Berücksichtigung des Alters des Jugendspielers und des Umstands, dass er bislang nicht sportdisziplinarisch aufgefallen ist, nicht ersichtlich übermäßig. Denn das durch die Schiedsrichter geschilderte Verhalten befindet sich isoliert betrachtet sicherlich am oberen Rand dessen, was noch als Unsportlichkeit und nicht als Tötlichkeit einzuordnen ist. Es barg angesichts der Art des Stoßes (beide Hände), seines Zeitpunkts (Spieler in der Korblegerbewegung), der Kraftausübung (Gegenspieler fliegt „mindestens zwei Meter weit“) und der in der Nähe befindlichen Wand, gegen die der Gegenspieler prallte, ein erhebliches Verletzungsrisiko.

3. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus § 27 Abs. 1 Satz 2 DBB-RechtsO.